

forderung für Lieferungs-geschäfte, die er zwischen der Klägerin einerseits und einer Firma L. & B. und der Rheinischen M. . . -Industrie andererseits vermittelt hatte. Die Firma G. bestritt diesen Gegenanspruch unter Hinweis auf § 88 des Handelsgesetzbuchs u. a. mit der Behauptung, daß die betreffenden Geschäfte nicht zur Ausführung gekommen seien.

Das Landgericht Köln und das Oberlandesgericht Köln erklärten durch Zwischenurteil diesen Provisionsanspruch des Beklagten G. für unbegründet. Auf die Revision G. führte jedoch der 2. Zivilsenat des Reichsgerichts aus:

Die Revision greift die Entscheidung des Zwischenurteils insofern an, als die Provisionsforderung des Beklagten für die nach seiner Behauptung von ihm vermittelten Lieferungs-geschäfte mit der Firma L. & B. und der Rheinischen M. . . -Industrie, Ges. m. b. H., für unbegründet erklärt worden ist. Der Beklagte erhebt insoweit den Anspruch auf Provision für solche Geschäfte, die nicht zur Ausführung gelangt sind, und beruft sich dafür auf § 88 Abs. 2 des H.G.B. Das Oberlandesgericht erwägt in dieser Hinsicht, diese Bestimmung solle verhüten, daß ein Agent, der für den Abschluß eines Geschäfts seine Schuldigkeit getan, lediglich infolge des Verhaltens des Geschäftsherrn um den Lohn seiner Tätigkeit gebracht werde; er solle aber doch nur gegen ein schuldhaftes oder doch willkürliches Verhalten des Geschäftsherrn in bezug auf die Behandlung der vermittelten Geschäfte geschützt werden. Ein solches Verhalten der Klägerin sei aber im gegebenen Falle nicht anzunehmen, weil nach der eigenen Behauptung des Beklagten der Grund der Nichtausführung der fraglichen Bestellungen darin zu finden sei, daß die Klägerin um die in Frage stehende Zeit wegen allzu großer Bestellungen nicht lieferungsfähig gewesen sei. Diese Ausführungen sind in ihrem ersten Teile grundsätzlich nicht zu beanstanden; sie entsprechen mehrfachen Entscheidungen des Reichsgerichts über die vorliegende Frage und werden auch von der Mehrzahl der Kommentare gebilligt. Dagegen ist ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall rechtlich verfehlt. Die Annahme zu großer Bestellungen von Seiten eines Fabrikanten, die er dann nur zum Teil ausführen kann, ist an sich auf sein eigenes Verhalten zurückzuführen und insoweit von ihm selbst verschuldet. Jedenfalls müßten ganz besondere Umstände vorliegen, wenn im Einzelfalle diese Annahme beseitigt werden könnte. Solche Umstände sind vom Oberlandesgericht nicht festgestellt und, soweit ersichtlich, auch nicht behauptet.

Das Urteil des Oberlandesgerichts wurde deshalb aufgehoben. (Vgl. Entsch. d. R.-G. in Zivils. Bd. 74, S. 107 u. f.) (Aktienzeichen: II 649/09.)

**\* Zur Festlegung des Osterdatums.** — Die Zentralstelle der Deutschen Landwirtschaftskammern erklärt in einer Eingabe, daß die überwiegende Mehrzahl der Landwirtschaftskammern der vom Deutschen Handelstage vorgeschlagenen Festlegung des Ostermontages auf den ersten Sonntag nach dem 4. April zustimme. Bei einer solchen Regelung werde es möglich sein, die mit dem Quartale abschließenden Arbeiten vor dem Feste zu beenden und auch einen etwaigen Wechsel der Wohnung oder des Personals ungestört durch das Fest zu vollziehen. Auch würden die Schulentlassenen auf jeden Fall am 1. April ihre Stellung antreten können. (Leipziger Tageblatt.)

**Der vermutete Van Dyck aus dem Nachlaß von Josef Rainz.** — Aus Berlin wird der Neuen Freien Presse (Wien) berichtet: Das wertvollste Stück aus der von Josef Rainz hinterlassenen Kunstsammlung, das Van Dyck zugeschriebene Bildnis Karls des Ersten von England, wurde in Berlin versteigert und für 16 500 M. zugeschlagen.

**\* Die Bevölkerung Österreich-Ungarns.** — Das vorläufige Ergebnis der Volkszählung in Österreich-Ungarn am 31. Dezember 1910 ist für Österreich: 28 567 898 Einwohner  
für Ungarn: 20 850 700 „  
Insgesamt 49 418 598 Einwohner.

Die Bevölkerung hat in den letzten zehn Jahren in Österreich um 9,2 Prozent, in Ungarn um 8,3 Prozent zugenommen.

**\* Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger in Wien.** — Die 14. ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger in Wien (Registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung) findet am Donnerstag, den 30. März 1911, nachmittags 3 Uhr, im »Johanneshof« in Wien I, Johannesgasse 4, parterre, statt.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht und Jahresrechnung.
2. Bericht des handelsgerichtlich bestellten Revisors.
3. Kommissionsberichte:
  - a) der Rechnungs-kommission;
  - b) der Pensionsfonds-kommission;
  - c) der Repartierungs-kommission;
  - d) der Orchesterdirigenten-kommission.
4. Festsetzung des Wertes der Präsenzmarken für das Jahr 1910.
5. Genehmigung der Kooptierung beziehungsweise Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes aus der Gruppe der Autoren (§ 22, Absatz 2, der Statuten).
6. Wahl des Schatzmeisters.
7. Wahl in die Kommissionen.
8. Statutenänderung.
9. Anträge und Anfragen.

Sollte die Generalversammlung zur anberaumten Stunde nicht beschlußfähig sein, so wird am selben Tage um 4 Uhr nachmittags mit derselben Tagesordnung eine Generalversammlung abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist (§ 41 der Statuten).

**Königl. Universitätsdruckerei H. Stürz Aktiengesellschaft in Würzburg.** — Unter Bezugnahme auf die §§ 21 ff. der Satzungen geben wir hiermit bekannt, daß Dienstag, den 25. April 1911, vormittags 11 $\frac{1}{2}$  Uhr, in unseren Geschäftsräumen, Friedhofstraße Nr. 1, in Würzburg die 2. ordentliche Generalversammlung der Aktionäre unserer Gesellschaft stattfinden wird.

Zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, welche spätestens am Freitag, den 21. April 1911, abends 6 Uhr, ihre Aktien bei dem Vorstände der Gesellschaft oder der Bayerischen Vereinsbank in München oder der Bayerischen Vereinsbank Filiale Würzburg unter Übergabe eines unterzeichneten Nummernverzeichnisses angemeldet und sich über den Besitz der angemeldeten Aktien ausgewiesen haben.

Tagesordnung:

1. Vorlage der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, sowie des Geschäftsberichts des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 1910.
2. Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1910.
3. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.
4. Beschlußfassung über die Gewinnverteilung.
5. Wahlen zum Aufsichtsrat. Sitzungsgemäß scheiden durch das Los die wiederwählbaren Mitglieder des Aufsichtsrats Herr Bankdirektor Adolf Pöhlmann-München und Herr Fritz Springer-Berlin aus.  
Würzburg, den 23. März 1911.

(gez.) Der Vorstand.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 71 vom 23. März 1911.)

**Berein Deutscher Zeitungsverleger (Sitz: Hannover).** — Aus der letzten Vorstandssitzung des Vereines Deutscher Zeitungsverleger wird in der Fachzeitschrift »Der Zeitungsverleger« folgendes mitgeteilt:

Am 14. und 15. März fand in Berlin unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Max Jäncke-Hannover eine Sitzung des Vorstandes des Vereines Deutscher Zeitungsverleger statt, in der verschiedene sehr wichtige Fragen erörtert wurden. Einige kleinere Punkte der Tagesordnung wurden in den Verhandlungen vorweggenommen, so daß für die Hauptberatungsgegenstände die ganze übrige Verhandlungszeit zur Verfügung stand. Der Vorsitzende machte zu Beginn der Sitzung Mitteilung von der am vorhergegangenen Sonntag erfolgten